

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Mit E-Mail

Geschäftszahl: 2026-0.382.074

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Christoph Krenn
Sachbearbeiter

christoph.krenn@bka.gv.at
+43 1 531 15-202983
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.049.595

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende (Unterstützungsfondsgesetz – Alleinerziehende – UFG-AE); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen,
dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen
hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 4:

Abs. 1 Z 3 der vorgeschlagenen Bestimmung verlangt für eine Anspruchsberechtigung sowohl hinsichtlich der alleinerziehenden Person als auch hinsichtlich des betreuten Kindes das Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft oder eines bestimmten Aufenthaltstitels. Abs. 1 Z 3 lit. c nimmt dabei Bezug auf Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und nimmt Aufenthaltsbewilligungen gemäß den §§ 63 und 64 NAG aus. Die sachliche Rechtfertigung für die Differenzierung zwischen den Aufenthaltstiteln nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sollte nach Möglichkeit in den Erläuterungen dargelegt werden.

Abs. 1 Z 3 stellt kumulativ auf den Aufenthaltsstatus der alleinerziehenden Person und jenen des Kindes ab. Es sollte überprüft werden, ob dies in Kombination zu unerwünschten (und möglicherweise: unsachlichen) Ergebnissen führen kann. Vor dem Hintergrund des Regelungsgegenstandes, nämlich Mehrbelastungen durch das Kind (und nicht: den Bedarf des Kindes) auszugleichen, scheint ein Anknüpfen an den Aufenthaltstitel des Kindes nicht nahelegend zu sein. Nicht weiter bedenklich erschiene es, allein auf die alleinerziehende Person abzustellen (vgl. VfSlg. 14.694/1996 im Hinblick auf einen Ausschluss österreichischer Kinder ausländischer Eltern im Bereich der Familienbeihilfe).

Zu § 8:

Gemäß Abs. 2 der vorgeschlagenen Bestimmung sind Anträge „persönlich oder elektronisch“ einzubringen. Die vorgeschlagene Bestimmung scheint damit andere Formen der schriftlichen Einbringung (zB auf dem Postweg) auszuschließen. Die Sachlichkeit einer solchen Regelung erscheint fraglich (vgl. VfSlg. 13.781/1994).

Zu § 23:

Unklar ist, ob das Außerkrafttreten des Gesetzes ex lege bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eintreten oder an die Kundmachung des Vorliegens der Voraussetzungen gebunden sein soll. Auch sind die Voraussetzungen für das Außerkrafttreten nicht dem Tatsachenbereich zuzuordnen, sondern setzen eine Willensbildung voraus (das Ergebnis der Evaluierung). Es wird empfohlen, vorzusehen, dass durch Verordnung anzuordnen sein soll, dass das Gesetz außer Kraft tritt, und unter welchen Voraussetzungen eine solche Verordnung zu erlassen ist.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Allgemein wird empfohlen, die durchgehende und korrekte Verwendung geschützter Leerzeichen zu überprüfen. So ist etwa zwischen einer Zahl und dem Ausdruck „Lebensjahres“ (§ 2 Z 2 des Entwurfs), zwischen einer Zahl und dem Ausdruck „Monaten“ (zB in § 9 Abs. 2 des Entwurfs) und vor der Abkürzung „ff“ (§ 19 Abs. 4 des Entwurfs) ein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

Die Zitate anderer Rechtsvorschriften sind zu überprüfen:

Wenn einzelne Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift zitiert werden, so ist vor deren Titel oder Kurztitel der bestimmte Artikel einzufügen (das gilt nicht, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird; LRL 136). Daher hat es zB in § 2 Z 6 des Entwurfs „§ 25 Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes“ zu lauten; auch die Zitate in § 4 Abs. 2 Z 1 und 2; § 4 Abs. 5; § 6 Abs. 6 Z 1 des Entwurfs sind anzupassen).

Der Kurztitel ist beim ersten Zitat jeweils in Klammer zu setzen (LRL 133).

Bei der erstmaligen Nennung des Einkommensteuergesetzes 1988 in § 6 Abs. 1 Z 6 des Entwurfs ist der Kurztitel (und nicht nur die Abkürzung) anzuführen.

Entsprechend der gängigen legistischen Praxis wäre (entgegen LRL 132 zweiter Satz) in der Fundstellenangabe jeweils auch das Jahr der Kundmachung anzugeben, weil die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist. Anzupassen wäre daher die Fundstellenangabe zum Zitat des Unterhaltsvorschußgesetzes 1985 in § 4 Abs. 2 Z 1 des Entwurfs.

Zur Gliederung:

Es wird angeregt, für die erste Abschnittsüberschrift einen aussagekräftigeren Titel zu wählen (zB „Errichtung, Aufgaben und Organisation“).

Zudem wird angeregt, die §§ 8 bis 10 des Entwurfs in den 2. Abschnitt „Verfahren“ zu integrieren.

Zu § 2:

In Z 5 sollte es „zB“ (nicht z. B.) heißen (vgl. die Liste der zulässigen Abkürzungen in Anhang 1 der LRL).

Zu § 3:

Es wird sowohl der Ausdruck „Fondsziele“ (Abs. 1) als auch der Ausdruck „Fondszweck“ (Abs. 2) verwendet. Es sollte einheitlich der auch in § 1 des Entwurfs genutzte Ausdruck „Fondszweck“ verwendet werden.

In Abs. 1 wird der Ausdruck „Gewährung von Zuwendungen“, in Abs. 3 der Ausdruck „Gewährung von Fondsmitteln“ verwendet. Gemeint ist wohl derselbe Vorgang. Eine Vereinheitlichung wird angeregt.

Zu § 4:

Abs. 1 Z 1 der vorgeschlagenen Bestimmung stellt darauf ab, dass ein Ausbleiben von Unterhaltszahlungen oder Hinterbliebenenleistungen „festgestellt“ wird, regelt jedoch nicht, wer eine solche Feststellung treffen soll. Es wird angeregt, an das Ausbleiben der Zahlungen und nicht an eine gesonderte Feststellung anzuknüpfen. Abs. 1 Z 1 könnte entsprechend lauten: „1. für ihr Kind Unterhaltszahlungen oder Hinterbliebenenleistungen ausbleiben (Abs. 2) und“.

In Abs. 1 Z 3 lit. c sollte nach „§§ 63 und 64 NAG“ ein Beistrich gesetzt werden, da diese Bestimmung ansonsten dahingehend verstanden werden kann, dass Aufenthaltstitel gemäß § 54 AsylG 2005 ebenfalls von der Anspruchsberechtigung ausgenommen sein sollen, was jedoch nicht beabsichtigt zu sein scheint.

Zu § 16:

Gemäß Abs. 2 der vorgeschlagenen Bestimmung können Leistungen trotz des Wegfalls der maßgeblichen Voraussetzungen weiter ausbezahlt werden, wenn eine Einstellung der Zahlungen mit „sozialen Härten“ für die Zuwendungsempfängerin bzw. den -empfänger verbunden wäre. § 17 Abs. 3 des Entwurfs regelt Ausnahmen zur Einbringung von Rückforderungen wegen „besonderer Härten“ für die zahlungspflichtige Person. Eine Überprüfung und eventuelle Vereinheitlichung wird angeregt (vgl. zur einheitlichen Verwendung des Ausdrucks „besondere Härte“ in vergleichbaren Bestimmungen in § 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 3 Z 1 des Bundespflegegeldgesetzes).

Zu § 23:

Die Überschrift sollte „Inkrafttreten und Außerkrafttreten“ lauten.

Es sollte 31. Oktober 2030 lauten.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Es sollten auch in den Erläuterungen nur jene Abkürzungen verwendet werden, die in Anhang 1 der LRL angeführt sind. Nicht enthalten sind zB „iHv.“, „iVm“ oder „iSd“. Zudem sind die Abkürzungen in der in Anhang 1 der LRL angeführten Form zu verwenden (zB, nicht z. B.).

Das Regierungsprogramm für die Jahre 2025-2029 sollte einheitlich zitiert werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Beim Zitat des Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG ist ein gestützter Bindestrich zu verwenden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Ausführungen zu § 20, wonach der Fonds auf unbestimmte Zeit errichtet werde, stimmen nicht mit dem vorgeschlagenen § 23 überein.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 11. Mai 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt